

STATUTEN

des Tennis - Club Thayngen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Tennis-Club Thayngen (Nachstehend genannt: TCT) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 und ff. des ZGB, mit Sitz in Thayngen. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Tennis-Sportes.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der TCT umfasst:

Ehrenmitglieder
Aktivmitglieder
Doppelmitglieder
Junioren
Passivmitglieder

Art. 3

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Club sehr verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von jeglichen finanziellen Verpflichtungen befreit; sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 4

Aktivmitglieder können Damen und Herren werden, die das 18. Altersjahr überschritten haben. Sie werden durch den Vorstand aufgenommen. Wer Aktivmitglied werden will, hat ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten

Art. 4a

Doppelmitglieder können Personen gemäss Art. 4 sein, die Aktivmitglieder in einem Tennisclub des schweizerischen Tennisverbandes oder des deutschen Tennisverbandes sind und uns Ihre Vollmitgliedschaft jährlich schriftlich anfangs der Saison, bis spätestens 30. April eines Jahres bestätigen. Firmensportclubs gelten nur dann, wenn sie Vollmitglied des Schweizerischen Tennisverbandes oder des deutschen Tennisbundes sind. Der Jahresbeitrag der Doppelmitgliedschaft wird wie alle Jahresbeiträge gemäss Art. 10 an der GV bestimmt.

Art. 5

Der Vorstand stimmt über die Kandidatur ab. Die Abstimmung hat auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes geheim zu erfolgen. Eine Aufnahme kann nicht stattfinden, wenn zwei Stimmen dagegen sind. Zu der Sitzung nicht erscheinende Mitglieder des Vorstandes gelten als „ja“ stimmend für den Fall, dass sie sich nicht in einem an den Präsidenten gerichteten Schreiben gegen die Kandidatur erklärt haben.

Art. 6

Die Aufnahme wird dem Kandidaten schriftlich, unter Beilage der Statuten und des Spielreglements, mitgeteilt. Seine finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber hat er vor Spielantritt zu erfüllen.

Art. 7

Für den Übertritt von der Passiv- zur Aktivmitgliedschaft gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6. Für den Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft genügt eine einfache schriftliche Erklärung des Betreffenden an den Vorstand.

Art. 8

Personen, die zu Beginn der Spielsaison das 18. Altersjahr nicht erreicht haben, können als Junioren aufgenommen werden. Junioren besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 9

Passivmitglieder können Damen und Herren werden, die den TCT unterstützen wollen. Sie haben kein Spielrecht, besitzen jedoch freien Zutritt zu den Spielplätzen und Clubanlässen. Sie haben an der Generalversammlung beratende Stimme.

III. Beiträge

Art. 10

Die Höhe der Jahresbeiträge wird alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 11

Junioren zahlen den von der Generalversammlung eigens festgelegten Jahresbeitrag.

Art. 12

Wenn ein Übertritt nach § 7 mitten im Geschäftsjahr stattfindet, so ist der Beitrag für das ganze Jahr als Aktivmitglied zu entrichten. Bei Übertritt nach § 9 mitten im Geschäftsjahr ist für das laufende Jahr noch der Beitrag als Aktivmitglied zu zahlen. Als Anfang des Geschäftsjahres gilt das Datum der letzten ordentlichen Generalversammlung.

Art. 13

Jahresbeiträge sind innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Spielbetriebes zu zahlen.

IV. Austritte

Art. 14

Austrittserklärungen müssen schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Der Austritt gilt als effektiv, wenn er vom Vorstand bestätigt worden ist. Die Bestätigung hat erst dann zu erfolgen, wenn der Austretende seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt hat.

Art. 15

Eine Rückerstattung der bezahlten Jahresbeiträge findet nicht statt. In begründeten Fällen hat der Vorstand die Kompetenz, Ausnahmen zu gestatten.

V. Spielverbot und Ausschluss

Art. 16

Aktiv-, Doppel- und Passivmitglieder, deren weiteres Verbleiben im Club unerwünscht ist, können vom Vorstand mit 2/3-Mehr in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden, die Gründe der Ausschliessung anzugeben, steht im Belieben des Vorstandes. Zu der Sitzung, in der ein Ausschluss stattfinden soll, ist der Vorstand 10 Tage vorher einzuladen. Nicht erscheinende Mitglieder des Vorstandes gelten als dem Antrag auf Ausschliessung zustimmend, für den Fall, dass sie vor der Sitzung nicht in einem Schreiben an den Präsidenten das Gegenteil erklären.

Art. 17

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Clubvermögen. Findet Austritt oder Ausschluss im laufenden Jahr statt, so ist trotzdem der Beitrag für das ganze Jahr zu bezahlen.

VI. Allgemeines

Art. 18

Für alle Mitglieder, Mitspieler und Gäste ist das Spielreglement, welches vom Vorstand und der Spielkommission aufgestellt wird, massgebend.

Art. 19

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 20

Festsetzung und Bekanntgabe über Öffnung und Schliessung der Spielplätze erfolgt durch den Vorstand.

VII. Cluborgane

Art. 21

Organe des Clubs sind:

die Generalversammlung
der Vorstand
die Spielkommission
die Revisoren

Art. 22

Die Amtsdauer der drei letzteren Organe beträgt ein Jahr, wobei das Jahr von einer Generalversammlung zur andern gerechnet wird.

Art. 23

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie umfasst sämtliche Ehren-, Aktiv-, Juniorenmitglieder und Passivmitglieder. Die Teilnahme an derselben sowie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 24

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Viertels aller Aktivmitglieder einberufen werden. Die Einladung zu den Generalversammlungen sind vom Vorstand **21** Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erlassen. Anträge betreffend Abänderung oder Ergänzung der Traktandenliste sind **spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung** dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später einlaufende Anträge werden von der Generalversammlung nicht berücksichtigt. Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Revisorenbericht
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Revisoren
- g) Budgetberatung
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Diverses

Art. 25

Jede Generalversammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig. Bei der Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden Ehren- und Aktivmitglieder. Die Wahlen und Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht aus der Mitte der Versammlung ein Gegenantrag gestellt wird.

Art. 26

Stimmvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 27

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem Materialverwalter. Ein Mitglied der Spielkommission muss dem Vorstand angehören. Der Vorstand besorgt die Leitung des Clubs. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte des Vereins sowie über Neuanschaffungen von Club-Material, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen und vertritt den Club nach aussen. Der Vorstand hat die Kompetenz, einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2'500.--, und der Präsident einen Betrag von 500.-- zu beschliessen.

Art. 28

Der Club wird durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten mit dem Kassier oder Aktuar rechtsgültig verpflichtet. Der Kassier ist ermächtigt, im laufenden finanziellen Verkehr mit Bankinstituten, Postcheckbureaus etc. einzeln zu verhandeln und zu zeichnen.

Art. 29

Der Präsident wird im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 30

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter mindestens 3 Tage vorher schriftlich oder mündlich einberufen. Die Sitzung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

Art. 31

Der Vorstand ist berechtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, die im Interesse des Clubs liegenden Verträge abzuschliessen.

Art. 32

Der **Präsident** leitet alle Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er hat den Jahresbericht abzufassen.

Art. 33

Der **Aktuar** führt ein Mitgliederverzeichnis und besorgt die Korrespondenz mit Ausnahme derjenigen des Kassiers und der Spielkommission. Er führt die Protokolle der Vorstandssitzung und der Generalversammlung.

Art 34

Der **Kassier** besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er führt das Rechnungswesen und erstattet der Generalversammlung alljährlich die Jahresrechnung.

Art. 35

Die **Beisitzer** können mit Spezialaufgaben betraut werden. Sie können zu Vertretung jedes anderen Vorstandsmitgliedes beigezogen werden.

Art. 36

Die **Spielkommission** wird vom Vorstand gewählt.

Art. 37

Die Spielkommission sorgt für die Einhaltung des Spielreglements.

Art. 38

Die **Rechnungsrevisoren** üben alljährlich die Kontrolle über die gesamte Geschäftsführung des Kassiers aus und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 39

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

VIII. Statutenrevision und Auflösung des Clubs

Art. 40

Eine Statutenrevision darf von der Generalversammlung nur vorgenommen werden, wenn sie als Traktandum vorgesehen ist. Es bedarf hierzu zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Art. 41

Die Auflösung des Clubs kann jederzeit durch Beschluss einer Generalversammlung herbeigeführt werden, wozu es zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bedarf.

Art. 42

Die Generalversammlung entscheidet im Falle der Auflösung des Vereins über die Verwendung des Clubvermögens.

Art. 43

Eine persönliche Haftpflicht der Mitglieder für Defizite und Schulden des Clubs bestehen nicht.

Art. 44

Der Eintritt schliesst die Anerkennung dieser Statuten und des Spielreglements in sich.

IX. Nicht vorgesehene Fälle

Art. 45

Über alle in den Bestimmungen dieser Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.

Art. 46

Vorstehende Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung genehmigt und treten sofort nach Beschluss in Kraft.

Thayngen, 11. Juni 1957

Der Präsident: Ein Vorstandsmitglied

Dr. E. Sorg Elisabeth Jucker

Neuaufgabe dieser Statuten im April 1973 unter Berücksichtigung der bis 6. April beschlossenen Änderungen.

Der Präsident: Die Aktuarin:

Max Unger Irmgard Seiler

Neuaufgabe dieser Statuten im Februar 2007, unter Berücksichtigung der bis am 16. Februar beschlossenen Änderungen.

Der Präsident Die Vizepräsidentin

Rainer Bäurle Gabi Gmür

Neuaufgabe dieser Statuten im Dezember 2020, unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen an der GV 2020 vom 18. September 2020.

Der Präsident: Die Aktuarin:

Christian Roost Beatrice Tschigg